

RS Vwgh 1989/11/30 88/13/0177

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §250;

BAO §288;

BAO §303 Abs4;

Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1990/14, 235;

Rechtssatz

Bezog sich die Berufung nicht auf den Wiederaufnahmbescheid, sondern nur auf den Sachbescheid, so ist die Wiederaufnahme in Rechtskraft erwachsen. Für die Berufungsbehörde besteht kein Grund, sich mit der Frage der Zulässigkeit der Wiederaufnahme zu befassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130177.X03

Im RIS seit

30.11.1989

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at